

Wir gründen eine Abwassergenossenschaft



wasser ●●●●●
niederösterreich

WA4 Siedlungswasserwirtschaft

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Siedlungswasserwirtschaft (WA4)
A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7a
Tel.: +43/2742/9005-14421, Fax: +43/2742/9005-16770
post.wa4@noel.gv.at, www.wasseristleben.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Dipl.Ing. Christian Obrecht (WA4), Dipl.Ing. Ernst Kurfürst (WA4)

Layout:

NIC Werbeagentur GmbH, A-3300 Amstetten

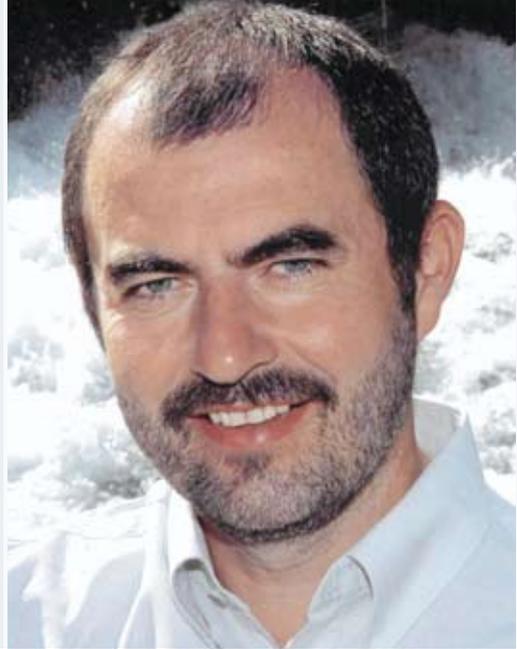
Fotos:

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Wasser, Amt der NÖ Landesregierung,
IKW - Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, PhotoDisc,

Druck:

radinger.print, A-3270 Scheibbs

© Amt der NÖ Landesregierung, St. Pölten, Jänner 2006



Vorwort

In NÖ soll für den ländlichen Raum die ökologisch verträglichste und ökonomisch sinnvollste Art der Abwasserbeseitigung umgesetzt werden.

Aufgrund der Änderung der NÖ Bauordnung sowie des NÖ Bodenschutzgesetzes sind im Zuge der Erstellung des Abwasserplans vermehrt kleinräumigere Lösungen im ländlichen Raum zu erwarten. Kleinere Abwasserstrukturen verlangen einfache, nachhaltige und regionale Organisationseinheiten – die Abwassergenossenschaft.

Die Broschüre soll allen Bürgern in NÖ als Wegbegleiter dienen, welche künftig ihre Abwasserentsorgung in Form einer Abwassergenossenschaft eigenständig und verantwortungsbewusst in die Hand nehmen möchten.

Ich wünsche Ihnen alles Gute bei der Umsetzung von gemeinschaftlichen Abwasserentsorgungsprojekten.

Dipl.Ing. Josef Plank
Landesrat für Wasser und Landwirtschaft

Einleitung

Die Abwasserentsorgung im ländlichen Raum erfordert neue Wege in der Planung.

Aus diesem Grund hat das Land Niederösterreich verschiedene gesetzliche Regelungen geschaffen, in deren Mittelpunkt das Konzept des Abwasserplans steht.

Mit dem Abwasserplan für das gesamte Gemeindegebiet sollen gemeinsam mit den Bürgern einerseits die zukünftig ökologisch und ökonomisch sinnvollsten Kläranlagenlösungen und andererseits die Verantwortlichen für die Realisierung dieser Lösungen festgelegt werden.

In den dezentralen ländlichen Bereichen bietet sich für die Realisierung und auch für den Betrieb dortiger Kläranlagen die Gründung einer Abwassergenossenschaft an.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Aufgaben und die Verantwortung einer Abwassergenossenschaft für den Bau und Betrieb von Kläranlagen und Kanalisationen geben. Dabei werden alle wesentlichen Schritte angeführt, die für eine erfolgreiche Umsetzung der Abwasserentsorgung durch eine Abwassergenossenschaft erforderlich sind.



Die Information reicht von der Genossenschaftsgründung, der Planung, der Finanzierung, der Bundes- und Landesförderung, der Ausschreibung und Vergabe von Leistungen, der Einbringung von Eigenleistungen sowie der Gewährleistung ausreichender Sicherheits- und Qualitätsstandards.

Die Umsetzung solcher Abwasserentsorgungsanlagen durch eine Abwasser-genossenschaft verlangt viel Eigeninitiative und Engagement der Mitglieder, leistet aber einen wesentlichen Beitrag zur zukünftigen Sicherung einer guten Wasserqualität in Niederösterreich.

In diesem Sinne möchten wir Sie bei der Realisierung Ihrer Abwasserent-sorgung unterstützen.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized representation of the name 'Harald Hofmann'.

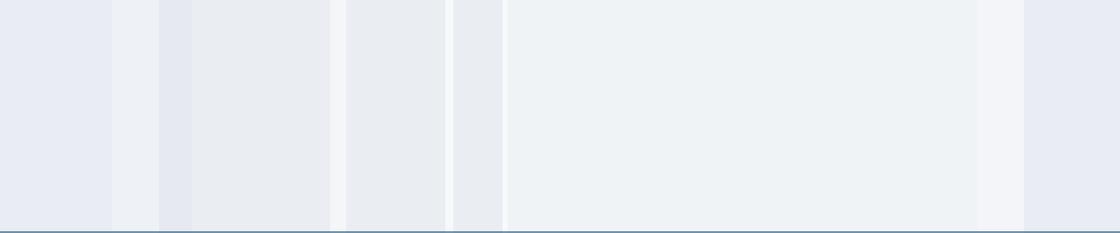
Dipl.Ing. Harald Hofmann
Abteilungsleiter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft

1	Rechtliches	9
	Wasserrechtsgesetz	9
2	Förderung	11
2.1	Bundesförderung	12
2.2	Landesförderung	16
	Förderung von Anlage	16
	Prozentuelle Förderung von gemeinschaftlichen Abwasseranlagen	17
	Einzelanlagen	17
3	Planung und Bau	18
3.1	Mitarbeit beim Abwasserplan	18
3.2	Einsicht in den Abwasserplan	18
3.3	Genossenschaftsgründung	19
3.4	Einvernehmensherstellung mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft	19
3.5	Auswahl des Planers, Beauftragung	20
3.6	Planungsphase	20
3.7	Wasserrechtsverhandlung	21
3.8	Förderungseinreichung	22
3.9	Ausschreibungsphase	23
3.10	Vergabe der Leistungen	24
3.11	Gewerbeberechtigung	24
3.12	Eigenleistungen	24
3.13	Prüfmaßnahmen	26

ACHTUNG!
Förderung neu ab 1.1.2016



3.14	Baustellenkoordination	27
3.15	Arbeitnehmerschutzbestimmungen	28
3.16	Laufende Förderabwicklung	29
3.17	Wasserrechtliche Überprüfung	31
3.18	Kollaudierung – Endabrechnung	32
4	Finanzierung	33
4.1	Allgemeines	33
4.2	Einmaliger Anschlussbeitrag	34
4.3	Laufende Gebühr	36
4.4	Zwischenfinanzierung der Förderung	37
5	Betrieb	39
5.1	Kanalnetz	39
5.2	Pumpwerke	40
5.3	Kläranlage	41
5.4	Klärwärterkurs	43
6	Damit Sie nichts vergessen!	44
	Anhang	46
	Beratung	46
	Ihre zuständigen Regionalstellen der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft	46
	Gründungsprotokoll	49





Wir gründen eine Abwassergenossenschaft

1 Rechtliches

Wasserrechtsgesetz

Zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen und zur besseren Durchsetzung der gemeinsamen Interessen können für die Reinigung von Abwässern **Abwassergenossenschaften** gegründet werden.

Die rechtlich relevanten Regelungen für die Abwassergenossenschaften sind im neunten Abschnitt des **Wasserrechtsgesetzes 1959 (§§ 73 bis 86)** enthalten.

Zur Bildung einer Abwassergenossenschaft sind **mindestens 3 Beteiligte** (Liegenschaften) erforderlich.

Ziel einer Abwassergenossenschaft soll die **gemeinsame, nachhaltige** Reinigung der Abwässer aller im unmittelbar angrenzenden Genossenschaftsgebiet anschließbaren Wohnobjekte sein, wobei auf die Freiwilligkeit und **Einbeziehung aller möglichen Beteiligten** Bedacht zu nehmen ist.



Wesentliche Fragen wie z. B. die freie Wahl der **Kostentragung** (siehe Pkt. 4 Finanzierung), die **nachträgliche Einbeziehung** von Mitgliedern und der daraus resultierende (und zu zahlende) finanzielle Anteil an den Gesamterrichtungskosten für diese, sowie eine Regelung, unter welchen Bedingungen ein Mitglied aus der Genossenschaft austreten kann, sind im Vorfeld zu klären und in den Satzungen zu verankern.

Zu beachten ist, dass ausschließlich **Liegenschaften** in die Genossenschaft aufgenommen werden können. Mitglied in der Genossenschaft kann somit nur der Eigentümer einer einbezogenen Liegenschaft sein. Bei Eigentumswechsel (Kauf) einer Liegenschaft wird der neue Eigentümer Mitglied der Abwassergenossenschaft.

Die Satzungen müssen weiters gewisse Mindestregelungen enthalten, die im Wasserrechtsgesetz festgelegt sind. Insbesondere müssen die Ausübung des Stimmrechtes, die Organe, die Vertretung der Genossenschaft nach außen und die Aufteilung der Kosten geregelt sein. Die bei der Bezirkshauptmannschaft erhältlichen **Mustersatzungen** entsprechen diesen Mindestanforderungen.

<http://www.noe.gv.at/SERVICE/WA/WA1/genossenschaften/mustersatzung.htm>

Der **Entwurf** der Satzungen sollte von den Proponenten (aktiven Mitgliedern der künftigen Abwassergenossenschaft) erstellt und im Vorfeld mit der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) besprochen werden.

Im Zuge der **Gründungsvollversammlung** werden von allen Mitgliedern zunächst die Organe gewählt und in weiterer Folge die Satzungen beschlossen. Zur Dokumentation ist ein schriftliches Protokoll über die Genossenschaftsgründung zu verfassen (Musterprotokoll siehe Anhang).

Das **Gründungsprotokoll** sowie die **Satzungen** sind bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) einzureichen, die Wasserrechtsbehörde stellt nach positiver Prüfung der Unterlagen einen Anerkennungsbescheid aus. Sobald dieser Bescheid in Rechtskraft tritt, erlangt die Abwassergenossenschaft ihre eigene Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechts.



Wir gründen eine Abwassergenossenschaft

Jede Genossenschaft braucht neben der **Mitgliederversammlung** einen **Ausschuss** und einen **Obmann**. Der Obmann bzw. sein Stellvertreter vertreten die Genossenschaft nach außen. Bei Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern kann ein Geschäftsführer, der gleichzeitig auch die Aufgaben des Obmannes wahrnimmt, den Ausschuss ersetzen. Die Namen der Vertretungsbefugten (Geschäftsführer oder Obmann sowie Stellvertreter) sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

Der Vertretungsbefugte, das heißt der Obmann bzw. der Geschäftsführer, ist der Ansprechpartner der Behörde. Er ist auch für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich. Beispielsweise hat er dafür zu sorgen, dass entsprechend ausgebildetes Personal für den Betrieb der Anlage zur Verfügung steht und für Ersatz gesorgt ist. Mit einer schriftlichen Vereinbarung kann der Obmann/Geschäftsführer die Verantwortung für die Anlage einem Klärwärter übergeben.

2 Förderung

Förderungen werden sowohl vom Bund als auch vom Land NÖ gewährt. Die Beratung sowie die Abwicklung beider Förderungen erfolgt im Wege der **Abteilung Siedlungswasserwirtschaft** des Amtes der NÖ Landesregierung. Die finanzielle Administration (Förderungsvertrag, Endabrechnung) der Bundesförderung wird von der **Kommunalkredit Public Consulting GmbH** durchgeführt, die der Landesförderung vom **NÖ Wasserwirtschaftsfonds (NÖ WWF)**.

Sobald eine Abwasserbeseitigungsanlage die Abwässer von mehr als 4 Objekten (Wohnobjekten) entsorgen kann, wird Einzelpersonen keine Förderung mehr gewährt. Für diese Anlagen, soweit sie nicht durch die Gemeinde oder gemeinsam mit der Gemeinde errichtet werden, empfiehlt es sich eine Abwassergenossenschaft zu gründen, um eine Förderung zu erhalten.

2.1 Bundesförderung

Die Bundesförderung erfolgt auf Basis der „Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft“, die auf Grund des Umweltförderungsgesetzes 1993 beschlossen wurde.

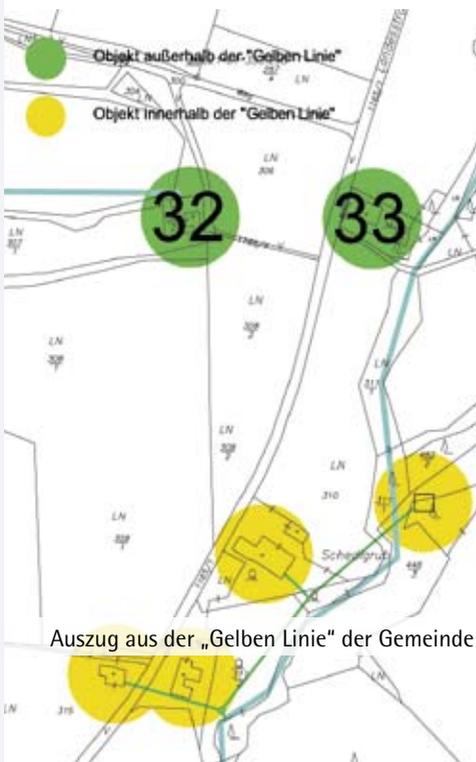
Danach gibt es 3 Fälle:

1. Eigene Anlage mit mehr als 4 zu entsorgenden Objekten; die Gemeinde hat die betreffenden Liegenschaften ganz oder teilweise in ihren Entsorgungsbereich (Gelbe Linie der Gemeinde) aufgenommen:

Für diesen Fall erfolgt die Ermittlung der Bundesförderung genau so, als ob die Gemeinde die Anlage errichten würde. Es wird ein Förderprozentsatz ermittelt, mit diesem Prozentsatz erfolgt eine **Förderung der Nettokosten**. Die Mehrwertsteuer wird bei Förderungen im Siedlungswasserbau nicht berücksichtigt.

Von der Gemeinde wird mit einem Gemeinderatsbeschluss ein **25-jähriger Betrachtungszeitraum** festgelegt, nach dessen Ablauf der von der Gelben Linie umfasste Bereich entsorgt sein soll.

Auf Basis einer Berechnungsformel wird der **Förderprozentsatz** für die Gesamtanlage



Auszug aus der „Gelben Linie“ der Gemeinde



Wir gründen eine Abwassergenossenschaft

ermittelt. Dieser kann je nach Kostenerfordernis für die gesamte Abwasserentsorgung **zwischen 8 und 50 %** betragen. In dieser Berechnung wird ermittelt, wie hoch die bereits angefallenen bzw. auch die zukünftigen Kosten bezogen auf die Ausbaugröße der Kläranlage sowie die Anzahl der anschließbaren Wohnungen und Arbeitsstätten sind. Für bereits abgeschlossene Bauabschnitte wird von den tatsächlich angeschlossenen Wohnungen und Arbeitsstätten ausgegangen. Für die Abschätzung der zukünftig anzuschließenden Wohnungen und Arbeitsstätten werden die noch nicht verbauten, als Bauland gewidmeten und anschließbaren Flächen herangezogen.

Zur **Erstellung der Förderprozentsatzermittlung** kann zwecks Vereinfachung die letzte Förderprozentsatzermittlung der Gemeinde als Grundlage herangezogen werden, sofern diese nicht älter als 3 Jahre ist und die angeführten Angaben (Anzahl der Wohnungen und Arbeitsstätten, parzelliertes und unparzelliertes Bauland innerhalb der Gelben Linie) noch aktuell sind.

Sofern eine Aktualisierung erforderlich ist, wird empfohlen, dass die Gemeinde die Fördersatzberechnung durchführen lässt, da primär die Gemeindedaten eine Abänderung erfahren haben.

Wenn nur ein Teil der betroffenen Objekte in der Gelben Linie enthalten sind, so erhalten die außerhalb der Gelben Linie befindlichen Objekte nur die Mindestförderung in der Höhe von 8 %.

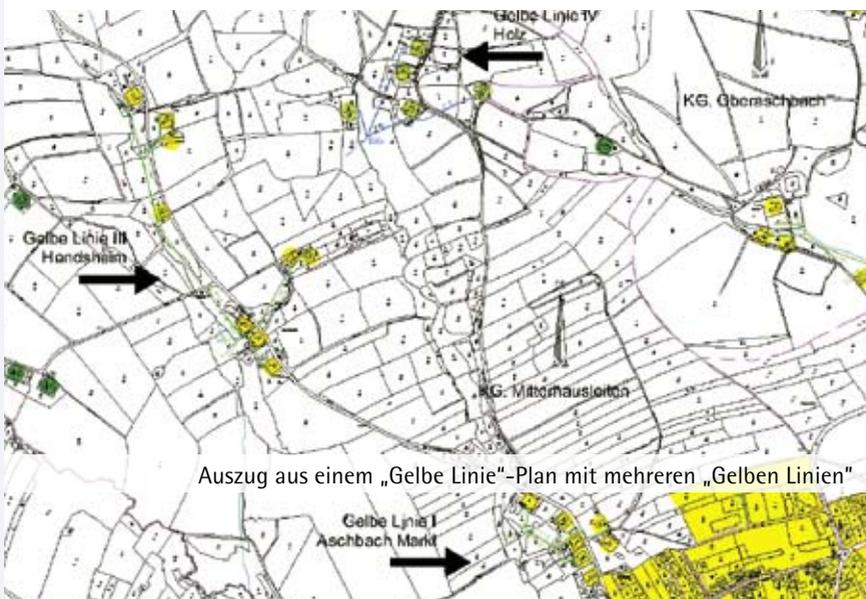
Zusätzlich zur Förderung mittels Förderprozentsatz gibt es auch eine **Pauschalförderung pro förderfähigem Laufmeter Kanal bzw. pro Einwohnerwert (EW)** bei der Kläranlage. Für Schmutzwasserkanäle (< Ø 500 mm) werden derzeit **EUR 14,-/lfm** gewährt. Diese Pauschalförderungen dürfen aber nicht mehr als 20 % der tatsächlichen Gesamtkosten betragen.

Näheres unter <http://www.kommunalkredit.at/kpc/de/portal/umweltfoerderung/bundesfoerderung/kommunalesiedlungswasserwirtschaft/>

2. Eigene Anlage mit mehr als 4 zu entsorgenden Objekten; die betroffenen Objekte wurden nicht in den Entsorgungsbereich der Gemeinde (Gelbe Linie) aufgenommen:

Befinden sich sämtliche betroffenen Objekte außerhalb der Gelben Linie der Gemeinde und ist die Errichtung einer eigenen Kläranlage volkswirtschaftlich erforderlich und somit auch förderfähig, so kann die Gemeinde mittels Gemeinderatsbeschluss einen **eigenen neuen Entsorgungsbereich** festlegen, der zum Beispiel durch eine Genossenschaft realisiert werden kann (Gelbe Linie der Genossenschaft). Dies kann gleichzeitig mit der Vorlage der Unterlagen für die Förderungseinreichung erfolgen. Zu beachten ist, dass die Umsetzung des Vorhabens innerhalb des 25-jährigen Betrachtungszeitraumes der Gemeinde erfolgen muss.

Die Förderprozentatzermittlung erfolgt wie bei der Gemeinde. Da jedoch ein eigener Entsorgungsbereich festgelegt wurde, müssen nur die Eingangsparameter (Anzahl der Wohnungen und Arbeitsstätten, parzelliertes und unparzelliertes Bauland) des neuen Entsorgungsbereiches



Wir gründen eine Abwassergenossenschaft

berücksichtigt werden. Dies ist ungleich einfacher, da sämtliche Eingangsparameter wie zum Beispiel zukünftig zu berücksichtigende Projekterweiterungen bzw. Baulandreserven rasch ermittelt und in der Förderprozentsatzermittlung berücksichtigt werden können.

Zusätzlich zur Förderung mittels **Förderprozentsatz**, der zwischen **8 und 50 %** betragen kann, gibt es auch hier eine **Pauschalförderung** pro förderfähigem Laufmeter Kanal bzw. pro Einwohnerwert bei der Kläranlage. Diese Pauschalförderungen dürfen aber nicht mehr als 20 % der tatsächlichen Gesamtkosten betragen.

3. Einzelanlage für 1–4 Objekte in Streulage (PKAB bzw. KABA):

In den Förderungsrichtlinien werden Anlagen, die die Abwässer von bis zu 4 Objekten in Streulage entsorgen können, als **Einzelanlagen** bezeichnet (bei Kläranlagen bis 50 EW als Pauschal-Kleinabwasserbeseitigungsanlagen PKAB, bei Kläranlagen > 50 EW als Kleinabwasserbeseitigungsanlagen KABA). Für Einzelanlagen können sowohl Einzelpersonen als auch Genossenschaften um Förderung ansuchen. Bei Einzelpersonen sind sämtliche die Förderabwicklung betreffenden Ansuchen, Formulare etc. entweder durch alle Antragsteller oder durch einen Bevollmächtigten zu unterschreiben. Dies gilt auch für die wasserrechtlichen Belange.

Näheres unter http://www.noe.gv.at/SERVICE/WA/WA4/htm/DOWNLOAD/MerkblattKABA06_2005.pdf



Pflanzenkläranlage für 12 EW

2.2 Landesförderung



Kläranlage für 640 EW

Die Landesförderung erfolgt auf Basis der „Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“. Es wird die Förderung von „Anlagen geringen Umfanges“, die prozentuelle Förderung von „gemeinschaftlichen Anlagen“ und die Förderung von „Einzelanlagen“ unterschieden:

Förderung von Anlagen geringen Umfanges

Abwasseranlagen, deren veranschlagte Investitionskosten (Kläranlage und Kanäle) den Betrag von EUR 150.000,- (exklusive Mehrwertsteuer) nicht übersteigen, können mit Pauschalsätzen gefördert werden. Die Höhe der Pauschalsätze entspricht jener der Einzelanlagenförderung, das sind EUR 20,- pro Laufmeter förderfähigem Kanal und einer Pauschale von EUR 2.500,- für Kläranlagen für bis zu 15 EW. Bei Anlagen mit einer Ausbaugröße ab 15 EW kommen pro EW EUR 140,- dazu. Das Förderausmaß beträgt **mindestens 5 %** der tatsächlichen Gesamtkosten und wird nach oben durch die zu berücksichtigende Bundesförderung im höchstmöglichen Ausmaß und die fiktiv zumutbare Kanallerichtungsabgabe an einen Schmutzwasserkanal in der Höhe von ca. EUR 2.600,- pro Liegenschaft begrenzt.



Wir gründen eine Abwassergenossenschaft

Prozentuelle Förderung von gemeinschaftlichen Abwasseranlagen

Übersteigen die veranschlagten Nettoinvestitionskosten der gesamten Abwasseranlage EUR 150.000,-, erfolgt eine Förderung prozentuell, wobei der Förderprozentsatz **mindestens 5 %** und **maximal 40 %** betragen kann. Der Förderprozentsatz ermittelt sich unter Zugrundelegung der geschätzten Investitionskosten und der zu erwartenden Einnahmen aus Abgaben und Gebühren. Sowohl Abgaben als auch Gebühren werden jedoch nicht auf Grund der tatsächlichen Einnahmen berücksichtigt, sondern es werden fiktive zumutbare Abgaben und Gebühren zu Grunde gelegt. Diese sind für jeden Bezirk in Abhängigkeit des mittleren Einkommens festgelegt und betragen **ca. EUR 2.600,-** pro Liegenschaft für die **Anschlussabgabe** an einen Schmutzwasserkanal und im Mittel **ca. EUR 490,-** für die **jährliche Benützungsgebühr**.

Ähnlich wie bei der Bundesförderung müssen bei der Fördersatzermittlung alle anschließbaren Liegenschaften ebenso berücksichtigt werden wie unbebautes anschließbares Bauland. Nicht berücksichtigt werden Liegenschaften, die eine bestehende biologische Kläranlage haben oder ihre Abwässer nach den Bestimmungen des NÖ Bodenschutzgesetzes verwerten werden.

Zusätzlich zur Förderung mittels Förderprozentsatz gibt es auch hier eine **Pauschalförderung** pro förderfähigem Laufmeter Kanal bzw. pro Einwohnerwert bei der Kläranlage. Die Pauschalförderung pro förderfähigem Laufmeter Kanal beträgt **EUR 5,-** und wird erst ab einem **Schwellenwert** von 35 lfm Kanal mal Anzahl der hergestellten Hausanschlüsse gewährt.

Näheres unter http://www.noe.gv.at/SERVICE/WA/WA4/htm/Download/Foerderungsrichtlinien_2005.pdf

Einzelanlagen

Näheres unter http://www.noe.gv.at/SERVICE/WA/WA4/htm/DOWNLOAD/MerkblattKABA06_2005.pdf

3 Planung und Bau

3.1 Mitarbeit beim Abwasserplan

Die detaillierten Überlegungen zu einer Abwasserentsorgung für den ländlichen Raum werden bei der Erstellung des Abwasserplans der Gemeinde durchgeführt. Im Zuge der Grundlagenerhebung werden für jede Liegenschaft **Erhebungsblätter** ausgefüllt, in denen die **derzeitige** und die **zukünftig geplante Abwasserentsorgung** mit den Betroffenen festgelegt werden.

Im Zuge von Bürgerinformationsveranstaltungen zu Beginn und in der Endphase der Erstellung des Abwasserplans sollen sich die Betroffenen aktiv einbringen und am Diskussionsprozess teilnehmen. Damit steht einer Umsetzung der Ergebnisse des Abwasserplans auf breiter Basis nichts mehr im Wege.

3.2 Einsicht in den Abwasserplan

Der erste konkrete Schritt zur Realisierung einer Genossenschaftsanlage sollte der Weg zum Gemeindeamt sein. Dort kann über den Stand des Abwasserplans Auskunft gegeben werden. Im Abwasserplan soll für jede Liegenschaft in der Gemeinde die **günstigste Art der Abwasserentsorgung** dargestellt werden.

Die im Abwasserplan dargestellte Variante wird auf Basis von umfangreichen Erhebungen und **volkswirtschaftlichen Vergleichsrechnungen** auf 50 Jahre ermittelt. Bei dieser Kostenvergleichsrechnung werden die Investitionskosten, die laufenden Kosten sowie die Reinvestitionskosten (Kosten für Erneuerung von Pumpen, Steuerung etc.) der verschiedenen Varianten errechnet und einander gegenübergestellt. Jene Variante, die in Summe am günstigsten ist, wird im Abwasserplan dargestellt und ist somit **förderfähig**.

Näheres unter http://www.noe.gv.at/service/WA/WA4/htm/Abwasserzukunft_im_laendlichen_Raum.htm



Wir gründen eine Abwassergenossenschaft

Sieht der Abwasserplan eine **eigene Kläranlage** für die betroffene Rotte bzw. den Ortsteil vor, so ist mit der Gemeinde das Einvernehmen herzustellen, ob eine genossenschaftliche Lösung angestrebt werden soll. Diese Abklärung im Vorfeld ist wichtig, da die Gemeinde dem Förderansuchen der Genossenschaft schriftlich zustimmen muss.

Ist im Abwasserplan ein **Anschluss einer Rotte** bzw. eines Ortsteiles an die Gemeindeanlage vorgesehen, so erfolgt die Umsetzung in der Regel durch die Gemeinde.

3.3 Genossenschaftsgründung

Besteht das Einvernehmen der Proponenten, dass die im Abwasserplan dargestellte Lösung umgesetzt werden soll, kann der nächste Schritt bereits die Gründung einer Abwassergenossenschaft sein.

Entsprechende **Mustersatzungen** können bei den Bezirkshauptmannschaften (Wasserrechtsabteilung) bezogen werden. Ein **Musterprotokoll** für die Gründung liegt dieser Broschüre bei. Nach Einreichung von Gründungsprotokoll und Satzungen bei der Bezirkshauptmannschaft und Rechtskraft des **Anerkennungsbescheides** erlangt die Genossenschaft ihre **eigene Rechtspersönlichkeit**. Erst danach kann die Genossenschaft selbst rechtsverbindliche Schritte setzen.

3.4 Einvernehmensherstellung mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft

Spätestens nach der Genossenschaftsgründung ist das **Einvernehmen** mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft herzustellen. Generell reicht ein **formloses Schreiben**, dass eine genossenschaftliche Abwasseranlage errichtet werden soll. Der Name der künftigen Abwassergenossenschaft

(eventuell Bezeichnung aus dem Abwasserplan), ein Ansprechpartner samt Adresse und Telefonnummer sowie die Rotte bzw. der Ortsteil, welcher entsorgt wird, ist bekannt zu geben.

3.5 Auswahl des Planers, Beauftragung

Der nächste Schritt der Genossenschaft ist die Auswahl eines geeigneten Planers. Dieser muss befugt und sachkundig sein. Befugte Planer sind staatlich beeedete und befugte Ziviltechniker und Technische Büros, soweit sie über die entsprechende Befugnis verfügen, sowie planende Baumeister.

Bei **Vergabe der Planung und Bauaufsicht** ist das Bundesvergabegesetz einzuhalten. Aufträge können **bis** zu einem geschätzten Auftragswert von **EUR 40.000,-** direkt vergeben werden. Wird der Schwellenwert von EUR 40.000,- erreicht oder überschritten, empfiehlt es sich nach der „**Leitlinie für die Vergabe von Ingenieurleistungen im Siedlungswasserbau**“ vorzugehen, in der die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zusammengefasst sind. Diese Leitlinie ist bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie bei der Wirtschaftskammer erhältlich.

<http://www.arching.at/bund/bund/besucher/kammer/advice.htm>

3.6 Planungsphase

Nach den topografischen (Gelände), hydrologischen (Grundwasser- und Vorflutersituation) und infrastrukturellen (Zufahrt, Stromanschluss) Gegebenheiten ist der ideale **Kläranlagenstandort** zu suchen und das passende **Kläranlagensystem** (Pflanzenkläranlage, Kunststoffkompaktkläranlage, Stahlbetonkläranlage etc.) zu wählen.

Die **Kanaltrasse** wird auf Grund örtlicher Begehungen auf Basis einer genauen Lage-/Höhenvermessung festgelegt. Sowohl die genaue Lage



Wir gründen eine Abwassergenossenschaft

als auch die Gefälleverhältnisse werden im Lageplan bzw. Längenschnitt dargestellt. Dazu sind noch eine Übersichtskarte, ein entsprechender technischer Bericht sowie Detailpläne der Kläranlage sowie sonstiger Sonderbauwerke dem Projekt beizulegen.

Für sämtliche Grundstücke, auf denen Anlagen (Kanäle, Kläranlage, Auslaufbauwerk etc.) errichtet werden sollen, muss die **schriftliche Zustimmung** des Grundstücksbesitzers dem Projekt beigelegt werden. Die Einholung der Zustimmungen der betroffenen Grundstücksbesitzer hat sinnvollerweise durch die Genossenschaftsmitglieder zu erfolgen.

Mit institutionellen Grundstückseigentümern wie Landesstraßenverwaltung, Asfinag, ÖBB, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Gemeinde, etc. sind **Gestattungsverträge** erforderlich.

Das vom Planer unterfertigte Einreichoperat ist mit sämtlichen Zustimmungserklärungen bei der zuständigen **Wasserrechtsbehörde**, in der Regel bei der Bezirkshauptmannschaft, einzureichen. Gestattungsverträge mit institutionellen Grundstückseigentümern können auch erst später, eventuell bei der Wasserrechtsverhandlung, vorgelegt werden. Das Einreichprojekt wird durch Sachverständige im Rahmen einer Vorbegutachtung überprüft. Entspricht das Projekt technisch und ist es vollständig, wird durch die Wasserrechtsbehörde eine Wasserrechtsverhandlung anberaumt.

Neben der wasserrechtlichen Bewilligung können in Sonderfällen **weitere Bewilligungen** (bau-, naturschutz-, forst- und eisenbahnrechtliche Bewilligung) erforderlich werden, die mit der Gemeinde und dem Planer vorab geklärt werden müssen.

3.7 Wasserrechtsverhandlung

Bei der Wasserrechtsverhandlung werden sämtliche betroffenen Grundstückseigentümer, die Gemeinde, die Konsenswerber sowie die betroffenen

Fischereiberechtigten nachweislich geladen. Bei der **Verhandlung** selbst wird das Projekt vorgestellt und von Sachverständigen beurteilt. Weiters hat jeder Betroffene die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Projekt abzugeben. Entspricht das Projekt und werden keine Rechte anderer so beeinträchtigt, dass die Bewilligung versagt werden muss, so erlässt die Behörde einen **Bewilligungsbescheid**. 14 Tage nach Einlangen bei den Parteien erlangt dieser Bescheid Rechtskraft, sofern kein Einspruch erhoben wird.

3.8 Förderungseinreichung

Liegt eine rechtskräftige wasserrechtliche Bewilligung für ein Projekt vor, so kann die Förderungseinreichung bei Bund und Land erfolgen. Die Ansuchen sind mit den jeweiligen Formularen, Beilagen und Nachweisen bei der **Abteilung Siedlungswasserwirtschaft** des Amtes der NÖ Landesregierung einzureichen. Der Ansprechpartner ist die **zuständige Regionalstelle**, die ihren Sachbearbeiter bekannt gibt. Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft prüft die Ansuchen auf Vollständigkeit und Richtigkeit und leitet sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds weiter.

Sind die Förderansuchen **vollständig** bei der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft eingelangt, so erhält der Förderwerber eine **schriftliche Bestätigung**. Erst nach Erhalt dieser Bestätigung darf frühestens mit der Errichtung der Anlage begonnen werden. Sämtliche Anlagenteile, die vor der Fördereinreichung errichtet werden, sind nicht förderfähig.

Sobald das Förderungsansuchen bei den Förderstellen überprüft worden ist, erfolgt jeweils in einer Fördersitzung die **Genehmigung** der Förderungen. Die **Zusicherungen** sind binnen 3 Monaten anzunehmen und unterfertigt an die Förderstellen zu übermitteln. Sämtliche Korrespondenz mit den Förderstellen ist über die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu führen.

3.9 Ausschreibungsphase

Wie bereits angeführt, unterliegt eine Genossenschaft den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**.

Lieferungen, die zur Errichtung eines Bauwerkes erforderlich sind (z. B. die Lieferung einer Fertigteilkläranlage, eines Bausatzes für eine Pflanzenkläranlage oder von Rohren) sind laut Bundesvergabegesetz Bauleistungen.

Für **Bauleistungen** sieht das Bundesvergabegesetz folgende Regelungen vor:

Liegt der geschätzte Auftragswert eines Gewerkes **unter EUR 40.000,-**, so ist eine **Direktvergabe** möglich. Liegt der geschätzte Auftragswert **unter EUR 80.000,-**, so ist ein **Verhandlungsverfahren** mit mindestens 3 Bietern erforderlich. Liegt der geschätzte Auftragswert **unter EUR 120.000,-**, so ist zumindest ein **nicht offenes Verfahren** ohne vorherige Bekanntmachung durchzuführen, zu der mindestens 5 bieterwillige geeignete Firmen geladen werden. **Über EUR 120.000,-** ist grundsätzlich ein **offenes Verfahren** mit öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen.

Sämtliche dieser Grenzen beziehen sich auf die Gesamtkosten eines Gewerkes. Als eigene **Gewerke** zählen bei unterschiedlichen Auftragnehmern z. B. die Lieferung und das Versetzen einer Kompaktkläranlage, die Erd- und Baumeisterarbeiten, die maschinelle Ausrüstung, die elektro- und steuertechnische Ausrüstung sowie die Rohrlieferungen.

Für beabsichtigte Vergaben, die im offenen und nicht offenen Verfahren ausgeschrieben wurden, ist eine **Bestätigung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft** erforderlich, dass die Vergabe den Förderungsrichtlinien entspricht.

Für die Gestaltung der Ausschreibungstexte gelten grundsätzlich die Vorschriften des Bundesvergabegesetzes. Ab geschätzten Gesamtkosten (inkl. Nebenkosten) **von EUR 300.000,-** ist die „**Leistungsbeschreibung für den Siedlungswasserbau**“ (LB-SW) in der jeweils gültigen Fassung für die Ausschreibung zu verwenden.

3.10 Vergabe der Leistungen

Sämtliche Leistungsverträge sollten mit dem Planer gemeinsam erstellt sowie geprüft werden. Im Leistungsvertrag sollten schriftlich alle wesentlichen Eckdaten (Fristen, Deckungs- und Haftrücklass, Probetrieb, Funktionsfähigkeit, förmliche Ab- und Übernahme) vereinbart werden. Ab geschätzten Gesamtkosten (inkl. Nebenkosten) von EUR 300.000,- ist die ÖNORM B 2110 zu Grunde zu legen.

3.11 Gewerbeberechtigung

Generell gilt die Gewerbeordnung, das heißt, sämtliche Leistungen dürfen nur von Personen bzw. Firmen erbracht werden, die über die entsprechenden Gewerbeberechtigungen verfügen.

Im Rahmen des Fördervertrages wird der Fördernehmer verpflichtet, die **Ausführung von dafür Befugten** durchführen zu lassen. Dies bedeutet, dass sich der Fördernehmer vor Auftragsvergabe bzw. vor Einladung des Bieters zur Angebotsabgabe davon überzeugen muss, dass dieser über die für die Ausführung des Gewerkes notwendigen Gewerbeberechtigungen verfügt.

Eine Firma, die über das Baumeistergewerbe verfügt, ist berechtigt, als Generalunternehmer eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten.

Für die Herstellung und Verfüllung von Künetten, Baugruben etc. ist mindestens das Teilgewerbe „Erdbau“ erforderlich, die Rohrverlegung ist dann von einem konzessionierten Installateur bzw. einem Baumeister durchzuführen.

3.12 Eigenleistungen

Entsprechend den Förderungsrichtlinien ist es möglich, Eigenleistungen zu erbringen. Die Kosten von Eigenleistungen müssen **mindestens 25 %**

Wir gründen eine Abwassergenossenschaft

unter den ortsüblichen Fremdleistungskosten liegen und es müssen sämtliche Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sowie der Gewerbeordnung eingehalten werden.

In diesem Sinne ist es möglich, vor allem Hilfs- und Nebentätigkeiten als Eigenleistungen zu erbringen.

Beispielsweise betrifft das die Rekultivierung, Materialtransporte mit Traktor, Kipper etc., Mithilfe bei Bettungs- und Verfüllmaßnahmen sowie sonstige Hilfsarbeiten wie händisches Freilegen von Einbauten. Sämtliche Leistungen müssen, sofern der Ausübende nicht selbst über die Befugnis verfügt, unter Verantwortung eines Befugten, beispielsweise des Baumeisters, erfolgen. Im eigenen Verantwortungsbereich können natürlich die Rekultivierungsarbeiten durchgeführt werden.

Für die Höhe des Investitionskostenzuschusses bzw. des Finanzierungszuschusses des Bundes müssen Firmenrechnungen vorgelegt werden.



Eigenleistung Kiestransport

Eigenleistungen sind nur förderfähig, wenn die in den Förderungsrichtlinien angeführten Bedingungen eingehalten werden und **vor Baubeginn** bei der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft um **Genehmigung** zur Erbringung von Eigenleistungen angesucht worden ist. Zum Nachweis der Erbringung der Eigenleistungen sind entsprechende Stundennachweise zu führen, diese sind von der örtlichen Bauaufsicht zu bestätigen.

Für die die **maximalen Stundensätze** sind die Richtwerte des österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung zu verwenden.

Näheres unter <http://www.oekl.at>

3.13 Prüfmaßnahmen

Neben der laufenden Überprüfung der Baumaßnahmen durch die örtliche Bauaufsicht sind weitere Prüfmaßnahmen erforderlich, die in der Regel im Wasserrechtsbescheid als Auflage festgelegt sind. Dies ist zumindest eine **Druckprüfung** sämtlicher Teile der Abwasseranlage (Kläranlage, Kanäle,



Kanaldrucküberprüfung

Schächte). Für diese Tätigkeit muss ein **befugtes Unternehmen** durch den Auftraggeber direkt beauftragt werden.

Diese Prüfmaßnahmen in eine Gesamtausschreibung aufzunehmen und von einer Subfirma des Hauptauftragnehmers ausführen zu lassen, ist nicht zulässig.

3.14 Baustellenkoordination

Das Baustellenkoordinationsgesetz gilt für alle Baustellen, auf denen Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinander folgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr einen **Planungs-koordinator** für die Vorbereitungsphase und einen **Baustellenkoordinator** für die Ausführungsphase zu bestellen. Beide Aufgaben können durch den Planer ausgeführt werden.

Schon bei einem Unternehmen hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß Arbeitnehmerschutzgesetz berücksichtigt werden. Dies kann er unter anderem damit sicherstellen, dass er einen Baustellenkoordinator beauftragt.

Zur genauen Dokumentation der möglichen Gefahren, Zuständigkeiten und Schutzmaßnahmen ist meist die Erstellung eines **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan)** erforderlich. Dies ist zwingend notwendig:

1. Bei Arbeiten mit besonderen Gefahren, auch wenn nur ein Unternehmen beschäftigt und ein Planungs-koordinator nicht bestellt wird, da unter anderem „Arbeiten mit Gefahr des Absturzes, Verschüttetwerdens oder Versinkens“ per Definition zu den besonderen Gefahren zählen.
2. Für Baustellen, für die eine Vorankündigung an das zuständige Arbeitsinspektorat erforderlich ist.

Diese Vorankündigung ist zwingend vorgesehen, sobald mehr als 20 Arbeitnehmer über mehr als 30 Arbeitstage beschäftigt werden oder der geschätzte Arbeitsaufwand auf der Baustelle 500 Personentage übersteigt.

Der Bauherr muss auch dafür sorgen, dass eine Unterlage für spätere Arbeiten erstellt wird. Diese muss Angaben für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbau und Abbruch des Bauwerks enthalten.

3.15 Arbeitnehmerschutzbestimmungen

Auch bei der Erbringung von Eigenleistungen sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuhalten. Jeder auf der Baustelle Beschäftigte, egal ob Dienstnehmer oder Erbringer von Eigenleistungen, muss über die geeignete persönliche Schutzausrüstung verfügen. Neben einem Helm

für Arbeiten in Künetten oder Baugruben sind dies geeignete Handschuhe, Stiefel oder Arbeitsschuhe mit Stahlkappe und durchtrittsicherer Sohle sowie Warnweste bei Arbeit im Straßenbereich.

Im Baustellenbereich muss ausreichend Trinkwasser zur Verfügung stehen und die Möglichkeit gegeben sein, sich zu waschen sowie ein WC zu benutzen.



So nicht!



Wir gründen eine Abwassergenossenschaft

Die im Kanalbau sicher wesentlichste Schutzbestimmung ist die Verpflichtung, **Künetten oder Baugruben** ab gewissen Tiefen **mit einem geeigneten Verbau zu sichern**, sobald sie betreten werden. Künetten ab einer Tiefe von 1,25 m sind mit einem Verbau zu sichern. Bis zu einer Tiefe von 1,75 m kann, sofern der Untergrund geeignet ist, anstatt eines Verbaues eine geböschte Künette ausgeführt werden.

Je nach Tiefe sind für begehbare Künetten **Mindestarbeitsraumbreiten** vorgesehen. Bis zu einer Tiefe von 1,75 m sind dies 60 cm und bis zu 4,00 m Tiefe 70 cm und darüber 90 cm.

Erfolgen Kanalbauarbeiten im öffentlichen Bereich, so ist bei Gemeindestraßen das Einvernehmen mit der Gemeinde und bei Landes- und Bundesstraßen mit der Verkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) für etwaige **Verkehrsverhandlungen** sowie Vorkehrungen zur Absicherung im Straßenbereich herzustellen.

3.16 Laufende Förderabwicklung

Bei allen wesentlichen Änderungen des Baumfanges und der Kosten sowie beim Auftreten von unerwarteten Erschwernissen ist sofort das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft herzustellen. Insbesondere **Kostenüber- bzw. -unterschreitungen von mehr als 15 %** der zugesicherten Gesamtkosten, **wesentliche Baumfangerweiterungen** sowie die **Erweiterung von bestehenden Aufträgen um mehr als 25 %** können nur dann bei der Förderung berücksichtigt werden, wenn eine **Zustimmung** der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft dafür vorliegt.

Sofern es sich nicht um Einzelanlagen (PKAB bzw. KABA) handelt, können beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds in der Regel bereits während des Baues Zuzahlungsanträge mit bereits bezahlten Rechnungen gelegt werden.

Je nach Finanzierungsplan können schon während des Baues Fördermittel überwiesen werden. Bei Bundesförderung mittels Investitionszuschüssen kann eine erste Rate der Förderung nach Meldung der Funktionsfähigkeit ausbezahlt werden.

Wichtige Termine: Um keine Förderungen zu verlieren, ist die Einhaltung einiger Termine besonders wichtig:

Baubeginn

Der Baubeginn darf erst nach **vollständigem Einlangen der Unterlagen** zur Förderungseinreichung erfolgen.



Pflanzenkläranlage in Bau



Wir gründen eine Abwassergenossenschaft

Funktionsfähigkeit

Die Funktionsfähigkeit ist nach Abschluss der wesentlichen Bauarbeiten zu melden, sobald die komplette Anlage (mit allen Kanälen) ihren Betrieb aufnimmt. Es ist zu beachten, dass nach Meldung der Funktionsfähigkeit innerhalb eines Jahres nur mehr Restarbeiten (Rekultivierung, Asphaltierung etc.) durchgeführt werden dürfen.

Vorlage der Kollaudierungsunterlagen

Spätestens 2 Jahre nach der gemeldeten Funktionsfähigkeit müssen die Kollaudierungsunterlagen vorgelegt werden. Bei späterer Vorlage führt dies bei Finanzierungszuschüssen des Bundes zum Ruhen der Förderung.

3.17 Wasserrechtliche Überprüfung

Der **Fertigstellungstermin** ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert mitzuteilen. Nach Fertigstellung sind der Wasserrechtsbehörde Unterlagen für die wasserrechtliche Überprüfung vorzulegen. Wurde die Anlage projektgemäß errichtet, kann auf die Vorlage von Bestandsplänen verzichtet werden. In diesem Fall sind nur die Einhaltung bzw. Erfüllung der Auflagen nachzuweisen und die geforderten Atteste (Dichtheitsprotokolle, Fremdüberwachungsbericht des Kläranlagenablaufes etc.) vorzulegen.

Ist es im Zuge der Errichtung des Projektes zu Abänderungen gekommen, so ist dies in einer technischen Beschreibung sowie in entsprechenden Bestandsplänen (Lageplan, Längenschnitt, Bauwerke) darzustellen. Insbesondere die Benützung von ursprünglich nicht betroffenen Grundstücken ist darzustellen und es sind die jeweiligen Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer vorzulegen.

3.18 Kollaudierung – Endabrechnung

Die Kollaudierungsunterlagen bestehen aus Kollaudierungsbericht, Bestandsplänen und den entsprechenden Formularen wie dem Ausführungskatalog, in dem die tatsächlich ausgeführten Anlagenteile den eingereichten gegenübergestellt werden. Im **Kollaudierungsbericht** sind insbesondere die Abweichungen der ausgeführten Anlage vom eingereichten Projekt zu erläutern und die Abänderungen zu begründen. Weiters sind sämtliche Vergaben genau darzulegen und es müssen Gegenüberstellungen von Vergabe- und Abrechnungssummen im Bericht enthalten sein. Ebenso müssen sämtliche **erforderlichen Nachweise** (Dichtheitsprüfprotokolle, Fremdüberwachungsbericht des Kläranlagenablaufes, Bestätigung der Funktionsfähigkeit) vorgelegt werden.

Mit dem Kollaudierungsoperat sind die jeweiligen Schlussrechnungsnachweise für die Bundes- und Landesförderung vorzulegen. Um der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft die Überprüfung der Zahlungen möglich zu machen, sind die **Originalrechnungen** sowie die dazugehörigen **Zahlungsbelege** vorzulegen.

Sofern die vorgelegten Unterlagen vollständig, nachvollziehbar und richtig sind, wird eine Kollaudierungsverhandlung durchgeführt. Bei der **Kollaudierungsverhandlung** werden die Unterlagen vor Ort überprüft, nach Erfordernis auch ein **Lokalaugenschein** vorgenommen und die Ergebnisse in einer **Kollaudierungsniederschrift** festgehalten, in der auch die förderfähigen Kosten festgestellt werden.

Diese Kollaudierungsniederschrift wird an die Förderstellen für deren **Endabrechnung** weitergeleitet. Nach Bekanntgabe der endgültigen Förderhöhe werden die noch offenen Förderbeträge überwiesen. Erfolgt die Bundesförderung in Form von Finanzierungszuschüssen, so erhält der Fördernehmer nach der Kollaudierung einen aktualisierten Zuschussplan.

Wir gründen eine Abwassergenossenschaft

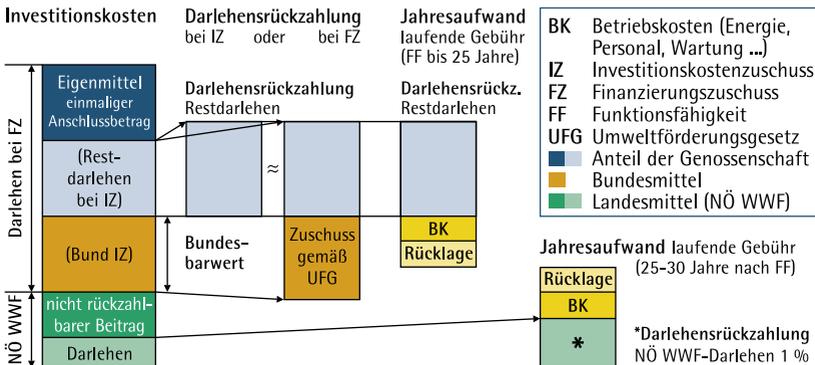
4 Finanzierung

4.1 Allgemeines

Die Finanzierung der Investitionskosten von Genossenschaftsanlagen erfolgt wie bei Gemeinden durch Mittel der **Bundesförderung**, durch Mittel der **Landesförderung** sowie durch **Eigenmittel** (Anteil der Genossenschaft). Diese Eigenmittel müssen von den Mitgliedern aufgebracht werden. Nach welchem Maßstab die Aufteilung dieser Eigenmittel erfolgt, wie die Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden und wie die Einhebung erfolgt, ist in den Satzungen festzulegen. Die Genossenschaft muss jeweils einen **Jahresvoranschlag** über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben vorlegen und es muss eine **jährliche Abrechnung** erfolgen.

Die Eigenmittel können finanziert werden durch einen leistbaren **einmaligen Anschlussbeitrag** und/oder durch **Aufnahme** von Fremdkapital. Die Darlehensrückzahlung des aufgenommenen Fremdkapitals schlägt sich im Jahresaufwand bei den **laufenden Benützungsgebühren** nieder, die auch die Betriebskosten sowie Rücklagenbildung der Abwasserbeseitigungsanlage berücksichtigen.

Diese Darstellung zeigt die möglichen Finanzierungsströme auf:



Genossenschaften haben die Möglichkeit, ihre **Eigenmittel ausschließlich durch Anschlussbeiträge** zu finanzieren. Dies erfordert natürlich einen höheren Einmalbetrag, hat aber den Vorteil, dass keine Kredite und somit keine Zinsen über die laufende Gebühr finanziert werden müssen.

Sofern die **Bundesmittel als Finanzierungszuschuss** gewährt werden, besteht die Möglichkeit, ein Darlehen in Höhe der Bundesförderung zu wählen, dessen Rückzahlung primär durch die halbjährlichen Finanzierungszuschüsse des Bundes, aufgeteilt auf 25 Jahre, gedeckt werden kann. Durch die vertraglich fixe Verzinsung des Bundesbarwertes besteht für die Genossenschaft bei einer Darlehensaufnahme in Höhe der Finanzierungszuschüsse des Bundes keine Mehrbelastung.

Eine Verpflichtung zur Darlehensaufnahme besteht nicht.

Sofern das **Land ein Darlehen** zum nicht rückzahlbaren Beitrag gewährt, ist dieses nach 25 Jahren innerhalb von 5 Jahren zurückzuzahlen.

Nachfolgend sollen mögliche Kostenaufteilungen bei Abwassergenossenschaften vorgestellt werden:

4.2 Einmaliger Anschlussbeitrag

Für öffentliche Gemeindekanalisationen muss die Kanaleinmündungsabgabe nach dem NÖ Kanalgesetz berechnet werden.

NÖ Kanalgesetz

Gemäß NÖ Kanalgesetz wird die Höhe der einmalig zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgabe aus dem Produkt der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz errechnet. Die **Berechnungsfläche** wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoße multipliziert und



Wir gründen eine Abwassergenossenschaft

das Produkt um 15 % der unbebauten Fläche, maximal jedoch um 75 m², vermehrt wird. Der **Einheitssatz** wird vom Gemeinderat in der **Kanalabgabenordnung** festgesetzt.

Abwassergenossenschaften sind nicht verpflichtet, dieses Modell anzuwenden.

Flächenbezogenes Modell

Es wird ein **einfaches Flächenberechnungsmodell** festgelegt. Herangezogen wird z. B. das Außenmaß der bebauten Fläche. Wirtschaftsräume, offene Balkone oder Terrassen und Garagen werden nicht berücksichtigt, Dachgeschosse zu 70 % gerechnet, Kellergeschosse gar nicht, sofern sie nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Um Ungerechtigkeiten und Härtefälle soweit als möglich hinten zu halten, werden eine **Mindestfläche** (beispielsweise 100 m²) und eine **Obergrenze** (beispielsweise 250 m²) festgelegt.

Objektbezogenes Modell

Beim objektbezogenen Modell werden die Kosten gleich **pro Wohnobjekt** aufgeteilt. Dieses Modell ist vor allem bei kleineren Genossenschaften sehr beliebt, da es recht einfach vollziehbar ist. Eventuell kann für Wohngebäude mit mehreren Wohneinheiten ein Zuschlag von beispielsweise 50 % vereinbart werden. Dieses Modell kann auch für die Ermittlung der laufenden Gebühren herangezogen werden.

Objektbezogenes Modell mit Zu- und Abschlägen

Bei diesem Modell werden die doch recht unterschiedlichen Objektgrößen über **Zuschläge und Abschläge** in einer Größenordnung von bis zu 15 % berücksichtigt. Das erlaubt eine recht gleichförmige Kostenaufteilung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der unterschiedlichen Bebauung.

Objekt- und personenbezogenes Modell

Bei diesem Modell werden die Anschlusskosten so ermittelt, dass ein Teil **pro Wohnobjekt fix** (beispielsweise 60 % der Eigenmittel) und ein Teil (beispielsweise 40 %) **pro gemeldetem Bewohner** aufgeteilt wird. Der objektbezogene Anteil sollte jedenfalls größer sein, da in der Regel die Kanalkosten die Kläranlagenkosten übersteigen und die Kanalkosten durch die Wohnobjekte verursacht werden.

Personenbezogenes Modell

Dabei werden die Anschlusskosten auf Basis der **zum Stichtag gemeldeten Bewohner** aufgeteilt (meist problembehaftet). Für die Finanzierung der Investitionskosten ist dieses Modell nur sehr bedingt geeignet, da die Investitionskosten, zumindest der Kanalanteil daran, in erster Linie von der Anzahl der Wohnobjekte und nicht von der Anzahl der versorgten Bewohner verursacht werden.

4.3 Laufende Gebühr

Für öffentliche Gemeindekanalisationen muss die Kanalbenutzungsgebühr nach dem NÖ Kanalgesetz berechnet werden.

NÖ Kanalgesetz

Gemäß NÖ Kanalgesetz errechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr aus dem Produkt der **Berechnungsfläche** und dem **Einheitssatz**. Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen. Kellergeschoße und nicht angeschlossene Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt. Der Einheitssatz wird vom Gemeinderat in der **Kanalabgabenordnung** festgelegt.

Abwassergenossenschaften sind nicht verpflichtet, dieses Modell anzuwenden.



Wir gründen eine Abwassergenossenschaft

Flächenbezogenes Modell

Für die Ermittlung der Gebühren wird eine **vereinfachte Flächenberechnung** herangezogen. Dieses Modell ist nicht sehr häufig.

Flächen- und personenbezogenes Modell

Werden die Investitionskosten teilweise auch mit Krediten finanziert, so werden die anteiligen Kreditraten gemäß den Flächenanteilen berechnet und die laufenden Kosten nach den gemeldeten Bewohnern.

Personenbezogenes Modell

Ein sehr beliebtes Modell zur Aufteilung der laufenden Kosten ist die Aufteilung **pro gemeldetem Bewohner**. Kinder bis 15 Jahre werden bei manchen Genossenschaften nur mit 50 % gerechnet. Ändert sich die Anzahl der gemeldeten Bewohner, so sind die anteiligen Kosten pro Tag zu bezahlen. Bei Gasthäusern, Zimmervermietern etc. werden jeweils Sonderregelungen ausgearbeitet.

Objekt- und personenbezogenes Modell

Bei diesem Modell werden die laufenden Gebühren so ermittelt, dass ein **Teil pro Wohnobjekt fix** aufgeteilt wird (beispielsweise 60 % der im Jahr anfallenden Kosten) und ein **Teil** (beispielsweise 40 %) **pro gemeldetem Bewohner**.

4.4 Zwischenfinanzierung der Förderung

Sämtliche Förderungen haben gemeinsam, dass Fördermittel nur für bereits bezahlte Anlagenteile ausbezahlt werden. Sämtliche Förderungen müssen somit für einen gewissen Zeitraum vorfinanziert werden.

Zwischenfinanzierung der Bundesförderung

Der Förderbarwert des Bundes wird je nach Höhe als Investitionskostenzuschuss oder als Finanzierungszuschuss **gewährt**, wobei der Barwert bei Finanzierungszuschüssen fix verzinst ist.

Bei einer Förderung mittels **Investitionskostenzuschüssen** werden diese in 2 Raten ausbezahlt. Die erste Rate kann frühestens nach Meldung der Funktionsfähigkeit ausbezahlt werden, die Restrate erst nach erfolgter Kollaudierung. Dies bedeutet, dass auch die Bundesförderung praktisch bis zur Fertigstellung der Anlage vorfinanziert werden muss. Die erste Rate kann bereits einen Großteil der Förderung umfassen, wobei ein Rückbehalt in der Höhe von 10 % bis zur Kollaudierung einbehalten wird.

Erfolgt die Förderung mittels **Finanzierungszuschüssen** aufgeteilt auf 25 Jahre, so wird diese im Regelfall mittels eines Kredites zwischenfinanziert, dessen Aufnahme nicht verpflichtend ist.

Zwischenfinanzierung der Landesförderung

Die Förderung des NÖ WWF besteht in der **Gewährung von Darlehen und/oder nicht rückzahlbaren Beiträgen**. Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen. Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich. Förderungen bis EUR 10.000,- werden als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt.

Liegt eine rechtswirksame Zusicherung vor, so kann die Auszahlung entsprechend dem Baufortschritt im Rahmen der Jahresquoten laut Zusicherung auf Grund von Zuzahlungsanträgen erfolgen. Auf diesen sind die bereits bezahlten förderfähigen Kosten nachzuweisen, je nach Höhe dieser Kosten kann die anteilige Förderung unter Berücksichtigung eines 5%igen Rückbehaltes ausbezahlt werden.

Zwischenfinanzierung bei Einzelanlagen (PKAB bzw. KABA)

Entsprechend den Förderungsrichtlinien erfolgt die Zusicherung der Förderung **erst nach erfolgter Kollaudierung**, wobei vor der Kollaudierung auch die wasserrechtliche Überprüfung durchzuführen ist. Dies bedeutet, dass die Fördersumme über die gesamte Projektlaufzeit vorzufinanzieren ist. Das gilt sowohl für die Bundes- als auch für die Landesförderung. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Zwischenfinanzierungszeitraum **ca. 1 Jahr** beträgt.

5 Betrieb

Laufende Aufwendungen und somit Betriebskosten fallen sowohl im Kanalnetz als auch in der Kläranlage an. Der Betrieb und die Wartung einer Abwasserbeseitigungsanlage sind **gefährlich** und müssen durch **fachkundiges Personal** durchgeführt werden. Das Einsteigen in Schächte und Becken ist aus Sicherheitsgründen zu zweit zu bewerkstelligen. Aufgrund dieser Anforderungen wird aus sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Überlegungen angeraten, den Betrieb und die Wartung solcher Anlagen vermehrt durch **Wartungsgenossenschaften** bzw. -verbände durchführen zu lassen.

5.1 Kanalnetz

Laufende Kosten im Kanalnetz ergeben sich durch erforderliche **Reinigungsarbeiten** (Kanalspülung), durch **Kontrollen** im Zuge von Begehungen sowie durch Kanal-TV-Befahrungen. Derzeit schreibt die Wasserrechtsbehörde eine TV-Befahrung 5 Jahre nach Inbetriebnahme und danach alle weiteren 10 Jahre vor. Über diese Befahrung ist ein Bericht von einem befugten Fachmann zu erstellen und der Behörde vorzulegen. Der jährliche Aufwand beträgt ca. EUR 0,75 bis 1,00 pro Laufmeter Kanal.

5.2 Pumpwerke

Laufende Kosten bei Pumpwerken ergeben sich durch die **Energiekosten** sowie durch **Wartungs- und Reinigungsarbeiten**. Die tatsächlichen Kosten hängen sehr stark von der Förderleistung und Förderhöhe der Pumpe sowie von der Abwassermenge ab. Mittlere Kosten können der **Studie „Abwasserzukunft im ländlichen Raum“** der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft bzw. dem dazugehörigen Berechnungsprogramm entnommen werden.

Näheres unter http://www.noe.gv.at/service/WA/WA4/htm/Abwasserzukunft_im_laendlichen_Raum.htm



Pumpwerk in Schachtbauweise



Fertigteilpumpwerk

5.3 Kläranlage

Laufende Kosten bei Kläranlagen fallen durch **Wartungsarbeiten**, durch Analysen im Zuge der **Eigenüberwachung**, durch die **Klärschlamm-t-sorgung** sowie durch die vorgeschriebene **Fremduntersuchung** an. Bei Anlagen bis zu einer Ausbaugröße von 50 Einwohnerwerten (EW) müssen je nach Ausbaugröße und Kläranlagensystem EUR 400,- bis 2.000,- an laufenden Kosten pro Jahr veranschlagt werden.

Bei Kläranlagen ab einer Ausbaugröße von 51 EW sieht die Abwasseremissionsverordnung zusätzliche Analysen bei der Eigenüberwachung vor. Die jährliche Fremduntersuchung ist aus einer 2-Stunden-Mischprobe zu ziehen. Dazu muss ein transportabler Probennehmer installiert werden.

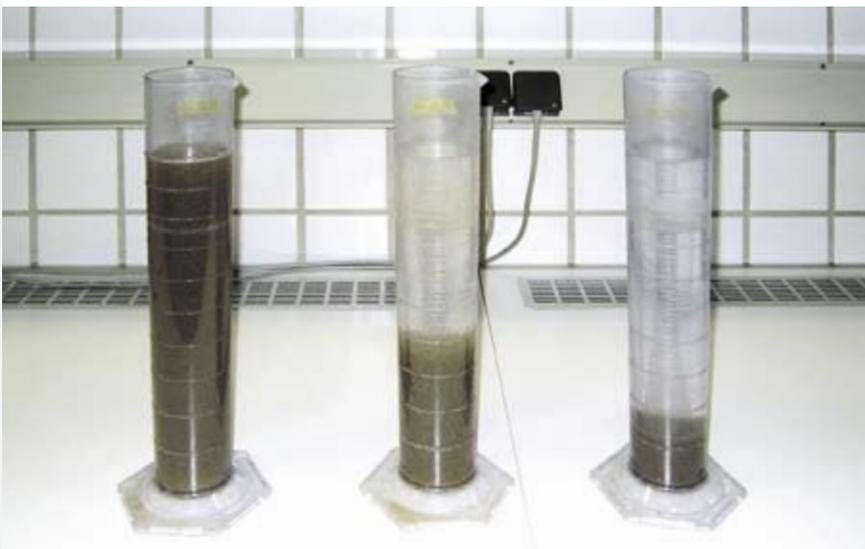


Entnahme einer Schlammprobe

Dies schlägt sich in den laufenden Kosten nieder, sodass für Anlagen in der Größenordnung von 51 bis 100 EW je nach Kläranlagensystem mit jährlichen Kosten in der Höhe von EUR 3.200,- bis 6.000,- zu rechnen ist.

Bei Anlagen über 50 EW werden üblicherweise auch Versicherungen (z. B.: Blitzschlag) abgeschlossen. Diese schlagen sich je nach Ausbaugrad und Ausstattung der Anlage mit mindestens EUR 50,- zu Buche.

Bei den oben angeführten laufenden Kosten sind die **Reinvestitionskosten** für Verschleißteile und Maschinen nicht berücksichtigt. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass Maschinen und Geräte nach einer Lebensdauer von 10 bis 15 Jahren zu erneuern sind. Für diese Bauteile sollten rechtzeitig Rücklagen gebildet werden. Bei Kläranlagen wird von einer mittleren Lebensdauer von ca. 25 Jahren und bei Kanälen und Druckleitungen von ca. 50 Jahren ausgegangen.



Standzylinder zur Bestimmung des Schlammvolumens

5.4 Klärwärterkurs

Gemäß Fördervertrag verpflichten sich die Fördernehmer, sofern es sich nicht um Einzelanlagen handelt, dass sie sich beim Betrieb der Anlage einer **fachkundigen Person** bedienen. Der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) bietet dazu Klärwärterkurse an, wobei ein zweitägiger Kurs für Anlagen bis 50 EW, ein zweiwöchiger Kurs für Anlagen bis 500 EW Ausbaugröße und ein insgesamt sechswöchiger Kurs für Anlagen über 500 EW mit abschließender Klärfacharbeiter-Prüfung angeboten wird.

Der Betrieb und die Wartung der Anlage muss von einem ausgebildeten Klärwärter durchgeführt werden, wobei für eine geeignete Vertretung zu sorgen ist. Näheres unter <http://www.oewav.at>



Absolventen des 1. Klärwärterkurses für Kläranlagen von 50 bis 500 EW

6 Damit Sie nichts vergessen!

- Abwasserplan (Mitarbeit, Einsichtnahme)
- Genossenschaftsgründung
- Einvernehmensherstellung mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
- Beauftragung eines Planers
- Planung, Vor-Ort-Begehungen, Trassenfindung
- Einholung der Zustimmungserklärungen für die Grundstücksbenützung, Vorvertrag für Kläranlagengrundstück, Ansuchen um Benützung von öffentlichem Wassergut, Straßengrundbenützung, Bahngrundbenützung, Einverständnis des Fischereiberechtigten einholen etc.
- Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojektes, Einreichung bei der Wasserrechtsbehörde (Wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung, Wasserrechtsbescheid)
- Erstellung weiterer rechtlicher Einreichprojekte falls erforderlich (Baurecht, Naturschutzrecht, Forstrecht, Eisenbahnrecht ...) in Abstimmung mit der Baubehörde (Gemeinde), Einreichung bei der jeweiligen Behörde (weitere Bewilligungsverhandlungen [z. B. Baubescheid ...])
- Förderungseinreichung bei Bund und Land (schriftliche Bestätigung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft über das vollständige Einlangen der Förderunterlagen)
- Ansuchen um Genehmigung der Erbringung von Eigenleistungen (schriftliche Zustimmung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft)
- Ausschreibung und Vergabe der Leistungen (Zustimmung zur Vergabe durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft)



Wir gründen eine Abwassergenossenschaft

- Sicherstellung der Projektfinanzierung bzw. Projektzwischenfinanzierung durch Annahme des Förderungsvertrages sowie der Zusicherung des NÖ WWF
- Errichtung der Anlage mit laufender Qualitätskontrolle durch Befugten
- Führen der Stundenliste zum Nachweis der Eigenleistungen, Kontrolle und Unterfertigung der Regieberichte, Bautagesberichte etc. Laufendes Einmessen der Hausanschlüsse, Unterflurschächte, Bögen etc. Laufende Zusammenstellung aller Rechnungen und Zahlungsbelege
- Zuzählungsanträge sowie Rechnungsnachweise an die Förderstellen über die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft stellen (Meldung Baubeginn bzw. Funktionsfähigkeit)
- Bei Bauumfangsänderungen, unerwarteten Erschwernissen und sonstigen wesentlichen Änderungen der Gesamtkosten unverzügliche Einvernehmensherstellung an die Förderstellen über die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
- Probetrieb, Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage durch geprüften Klärwärter
- Durchführung und Abschluss der Restarbeiten
- Meldung der Baufertigstellung an die Wasserrechtsbehörde und Baubehörde (Gemeinde)
- Erstellung der Bestandspläne
- Vorlage der Unterlagen für die wasserrechtliche Überprüfung (Wasserrechtliche Überprüfungsverhandlung, Überprüfungsbescheid)
- Vorlage der Kollaudierungsunterlagen (Kollaudierungsverhandlung), Endabrechnung und Restauszahlung der Förderung

Beratung

Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, Amt der NÖ Landesregierung

Zentrale

Landhausplatz 1, Haus 7a, 3109 St.Pölten
Tel. 02742/9005/14421, Fax 02742/9005/16770
e-mail: post.wa4@noel.gv.at

Regionalstelle Zentralraum

Landhausplatz 1, Haus 7a, 3109 St. Pölten
Tel. 02742/9005/14421, Fax 02742/9005/16770
e-mail: post.wa4zr@noel.gv.at

Regionalstelle Mostviertel

Landhausplatz 1, Haus 7a, 3109 St. Pölten
Tel. 02742/9005/14421, Fax 02742/9005/16770
e-mail: post.wa4mo@noel.gv.at

Regionalstelle Waldviertel

Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn
Tel. 02982/9025/10464, Fax 02982/9025/10460
e-mail: post.wa4ho@noel.gv.at

Regionalstelle Weinviertel

Wiener Straße 1, 2170 Poysdorf
Tel. 02572/9025/10650, Fax 02572/9025/10652
e-mail: post.wa4mi@noel.gv.at

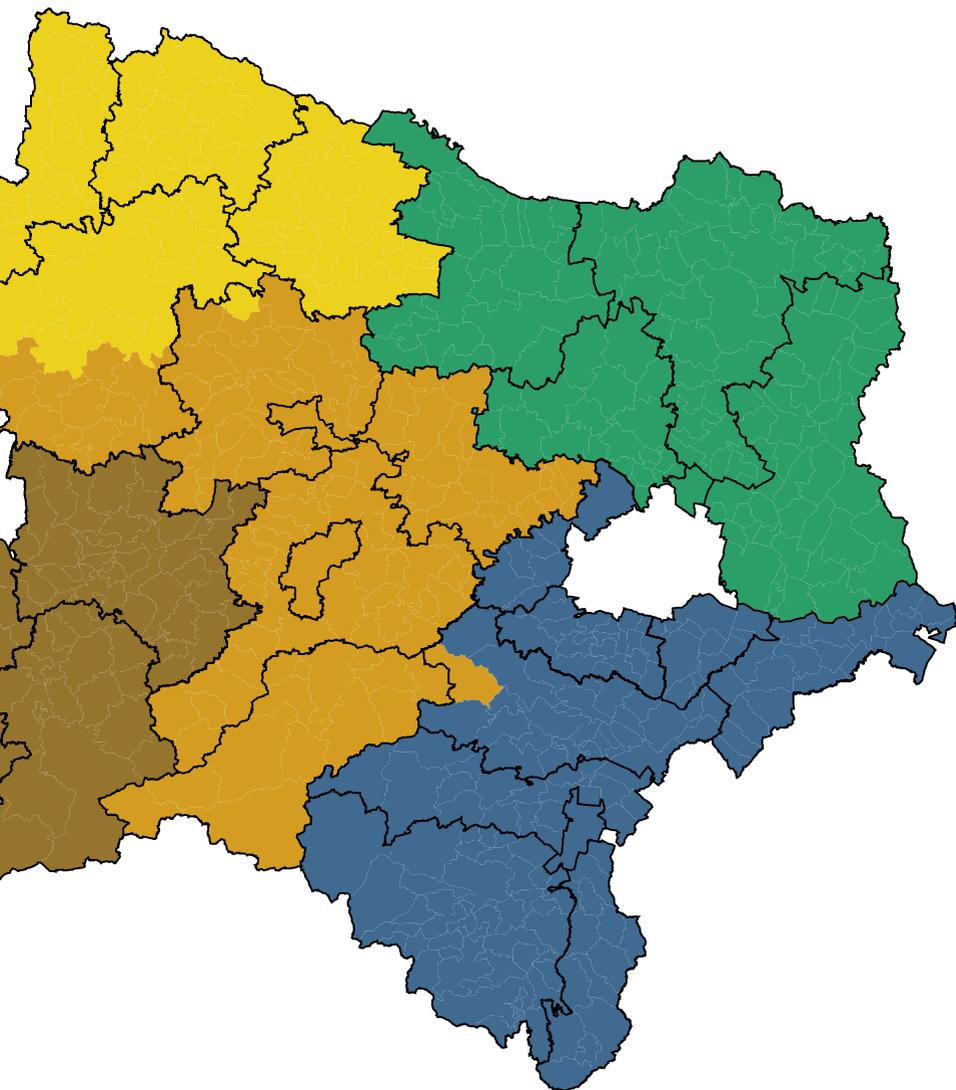
Regionalstelle Industrieviertel

Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/9025/10703, Fax 02622/9025/10707
e-mail: post.wa4wn@noel.gv.at





Ihre zuständige Regionalstelle



Anhang

Auskünfte über wasserrechtliche Bewilligung, Genossenschaftsgründung

bei der Wasserrechtsbehörde der jeweils zuständigen
Bezirkshauptmannschaft.

[\(<http://www.no.e.gv.at/service/bh/Bezirkshauptmannschaften.htm>\)](http://www.no.e.gv.at/service/bh/Bezirkshauptmannschaften.htm)

Auskünfte über Förderung – Varianten, Bedingungen, Höhe, Abwicklung

bei der jeweiligen Regionalstelle der Abteilung
Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung.

[\(<http://www.no.e.gv.at/SERVICE/LAD/LAD1/GruppenAbteilungen/Siedlungswasserwirtschaft.htm>\)](http://www.no.e.gv.at/SERVICE/LAD/LAD1/GruppenAbteilungen/Siedlungswasserwirtschaft.htm)

Auskünfte über Kläranlagenstandort, Eignung des Vorfluters, weitergehende Abwasserreinigung

beim zuständigen Gebietsbauamt.

Die Sachverständigen des Gebietsbauamtes stehen auch am Bausprechttag
der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft für Auskünfte zur Verfügung.

[\(<http://www.no.e.gv.at/SERVICE/LAD/LAD1/Adressen/Gebietsbauaemter.htm>\)](http://www.no.e.gv.at/SERVICE/LAD/LAD1/Adressen/Gebietsbauaemter.htm)

Auskünfte über den Abwasserplan

am Gemeindeamt sowie bei der jeweiligen Regionalstelle der Abteilung
Siedlungswasserwirtschaft.

[\(<http://www.no.e.gv.at/RegionalesGemeinden/RegionalesGemeinden.htm>\)](http://www.no.e.gv.at/RegionalesGemeinden/RegionalesGemeinden.htm)

Auskünfte über Kläranlagen, Produktübersicht

bei der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, bei der NÖ Umweltbera-
tung, die auch eine umfangreiche Broschüre zum Thema Kleinkläranlagen
erarbeitet hat, sowie bei allen einschlägigen Planungsbüros.

[\(<http://www.umweltberatung.at>\)](http://www.umweltberatung.at) bzw. [\(<http://www.arching.at>\)](http://www.arching.at)



Gründungsprotokoll

Abwassergenossenschaft _____

Protokoll der Gründungsversammlung vom _____ Beginn: _____ Uhr

Anwesende

Name	Adresse	PLZ, Ort

Tagesordnungspunkte

1. Gründung der Genossenschaft
2. Wahl der Funktionäre
3. Beschlussfassung über Satzungen
4. Allfälliges

1. Die Funktionäre wurden für die Dauer von 6 Jahren einstimmig von den Stimmberechtigten (Eigentümer der in die Genossenschaft einbezogenen Liegenschaften) gewählt.

Sämtliche Liegenschaftseigentümer haben abgestimmt:

Bei Wechsel eines Funktionärs ist eine Meldung an die Bezirkshauptmannschaft _____ erforderlich, z. B. bei einer Übergabe.

Anhang – Gründungsprotokoll

Gewählte Funktionäre

Obmann	Kassier
Obmann-Stv.	Kassenprüfer
Schriftführer	Kassenprüfer

2) Die wichtigsten Punkte der Satzung der Wassergenossenschaft wurden gemeinsam durchbesprochen. Die fertig ausgefüllte Satzung wird auf dem Postweg an die Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft _____) geschickt.

Jedes Haus hat ein Stimmrecht. Für die Stimmfähigkeit ist eine Anwesenheit der Mehrheit der Liegenschaftseigentümer erforderlich, also mindestens _____

Die Satzungen wurden einstimmig von allen Anwesenden beschlossen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt für:

Errichtungskosten: _____ Betriebskosten: _____

3) _____ erklärt(en) sich bereit, das Grundstück, auf dem die Kläranlage errichtet werden soll, zur Verfügung zu stellen. Seitens der Mitglieder der Genossenschaft wird erklärt, alle für die Kanalverlegung notwendigen Grundstücke, die sich in deren Besitz befinden, zur Verfügung zu stellen. Es wird beschlossen, für die eventuell notwendige Grundinanspruchnahme seitens der Genossenschaft Flur- und Servitutsentschädigungen auszubezahlen.

Als weitere Vorgehensweise werden beschlossen:

-
-
-

Ende der Sitzung: _____ Uhr

